

**Verordnung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau über das Wildschutzgebiet für Auerwild
im Nationalpark
Bayerischer Wald**

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 - 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - folgende mit schreiben der Regierung von Niederbayern vom 12.3.1982 Nr. 250 - 1613/2 - 3 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Im Nationalpark Bayerischer Wald befindet sich eines der letzten Rückzugsgebiete des Bayerischen Waldes für das in seiner Existenz aufs äußerste bedrohte Auerwild. Dieses Gebiet, das ca. 2600 ha umfasst, davon 296,78 ha im Bereich des Landkreises Regen, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vor allem durch den nicht gesteuerten Besucherverkehr in seinen Bestand gefährdete Auerwild vor Störungen während des Winters sowie während der Balzzeit und der Brut- und Aufzuchtzeit zu bewahren und damit das Auerwild im Bayerischen Wald zu erhalten.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2600 ha.
- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes verlaufen wie folgt:
Von der Eigentumsgrenze der Nationalparkverwaltung zu dem Privatwald des Freiherrn v. Poschinger zu Frauenau der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen II 1 Hintergeicht und II 2 Schaar folgend, sodann weiter auf der Grenzlinie zwischen den nachstehend aufgeführten Abteilungen;
II 3 Schreierquell/II 2 Schaar
II 5 Hohe Wand/II 6 Hochbuchet
II 5 Hohe Wand/II 7 Schuhriegel
II 8 Schuhnagelkopf/II 7 Schuhriege I
II 8 Schuhnagelkopf/II 9 Lieslbrunn
III 3 Rachelwand/III 6 Rachelschachten
Der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen III 5 Reitschachtel und III 6 Rachel-schachten folgend bis zu der Einmündung der zum ehemaligen "Rossstall" führenden Ziehbahn, dieser Ziehbahn folgend bis zur Distriktslinie der Distrikte III Seebach-häng/IV Hoher Stein.
Auf dieser Distriktlinie weiter bis zum Rachelsee, sodann dem "Kapellensteig" (mar-kierter Wanderweg) folgend bis zum Schnittpunkt mit der Abteilungslinie zwischen den Abteilungen IV 1 Rachelkapelle und IV 4 Seebuchet.
Auf dieser Abteilungslinie weiter und in Fortsetzung auf der Grenze der Waldabtei-lungen IV 2 Hochgeichtet und IV 3 Hochgfäll bis zum Schnittpunkt mit dem "Mühlbu-chetweg". dem "Mühlbuchetweg" folgend bis zur Spitzkehre in der Abteilung XII 4^o Mühlbuchet. Von dort nordöstlich durch die Waldbestände XII 4^o und XII 4⁵ Mühlbu-chet bis zur Einmündung der durch die Waldabteilung XII 5a Forellenbuchet verlau-

fenden Schneise (Fortsetzung der "Rachelhochstraße") in die Abteilungslinie XII 5 Forellenbucht/XII 6 Steinbucht. Dieser durch die Abteilung XII 5 Forellenbucht verlaufenden Schneise folgend bis zum Ende der "Rachelhochstraße" in der Abteilung XII 6 Steinbucht. Weiter auf der Rachelhochstraße bis zur Grenze der Distrikte XII Plattenhausenhäng und XIV Fuchshöhl. Auf dieser Distriktgrenze weiter bis zur Einmündung der Grenze der Distrikte XIII Hochwald/XIV Fuchsenhöhl. Sodann der Distriktgrenze XIII Hochwald/XIV Fuchsenhöhl ("Hochwalddistriktsteig" liegt im Wildschutzgebiet) und XIII Hochwald/XVIII Sagwasserhäng folgend bis zum Sagwasser. Dem Sagwasser (gleichzeitig Distriktsgrenze XIII Hochwald/XX Bärenloh) folgend bis zum Schnittpunkt der Abteilungslinie XX 6 Jägerriegel/XX 4 Lichtgfäll mit diesem Gewässer.

Sodann der Grenze zwischen den nachstehenden Abteilungen folgend:

XX 6 Jägerriegel/XX 4 Lichtgfäll

XX 5 Gfeichtet/XX 4 Lichtgfäll

XX 5 Gfeichtet/XX 3 Bärenhäng

XX 5 Gfeichtet/XX 2 Reichenseigen

Sodann folgend der Grenze der nachstehenden Abteilungen, wobei der auf der Grenzlinie verlaufende "Hochwaldsteig" im Wildschutzgebiet liegt:

XXIX 1 Sulzriegel/XXIX 4 Neuwelterriegel

XXIX 1 Sulzriegel/XXIX 3 Barackenschlag

XXIX 1 Sulzriegel/XXIX 2 Auerhahnöh

XXX 2 Hochfilzleite/XXX 4 Hirschkopf

XXX 2 Hochfilzleite/XXX 3 Steinofenhäng

Sodann an der Nordgrenze des durch die Abteilung XXXI 3 b und c Luchsfallenhäng bzw. XXXII 5 c Hochbuchwaldhäng verlaufenden markierten Wanderweges bis zum "Plöchingerweg". Der Nordwestgrenze dieser forsteigenen Straße folgend bis zum Großen Schwarzbach. Nunmehr diesem Gewässer folgend bis zur Grenze der Abteilungen

XXXII 5 Hochbuchwaldhäng/XXXII 4 Bärenriegeln.

Von da der "Schwarzbachstraße" durch die Abteilung XXXIV 2 Lichtsteinet folgend bis zur Einmündung der Unterabteilungslinie XXXIV 2 b/c in die Schwarzbachstraße. Der Unterabteilungslinie folgend bis zur Grenze der Abteilungen XXXIV 2 Lichtsteinet/XXXIV 3 Scharriegel. Durch die Waldorte XXXIV 3a^o und a¹ Scharriegel verlaufend bis zum Schnittpunkt der Unterabteilungslinie XXXV a/b Blaslauruck mit der Grenze der Distrikte XXXIV Farrenberg und XXXV Reschhänge. Dieser Unterabteilungslinie folgend bis zur Abteilungsgrenze XXXV 4 Blaslauruck und XXXV 3 Bachschlucht. Dieser Abteilungsgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Abteilungen XXXV 1 Dreckiger Filz und XXXV 3 Bachschlucht. Sodann der Grenze der Waldabteilungen XXXV 1 Dreckiger Filz/XXXV 3 Bachschlucht und XXXV 1 Dreckiger Filz/XXXV 2 Börenhöhl folgend bis zur Lusenstraße. An der Nordseite der Lusenstraße verlaufend bis zur Reschbachklause. Anschließend an der Nordwestseite des durch die Abteilung XXXV 2 Mückenloch verlaufenden markierten Wanderweges (zugleich Unterabteilungslinie XXXV 2 a/b) verlaufend bis zum Grenzstein $\frac{7}{5}$. Der Landesgrenze folgend bis zum Grenzstein 24. Von da an der Nordgrenze der Abteilungen I 4 Stierplatz, I 3 Stadt, I 1 Wilde Riegel (zugleich Grenze zum Forstamt Zwiesel) verlaufend bis zum Grenzstein Nr. 37 (Eigentumsgrenze zum Privatwald Freiherr v. Poschinger zu Frauenau). Der Staatswaldgrenze folgend bis zur Grenze zwischen den Abteilungen II 1 Hintergfeichtet und II 2 Schaar (Ausgangspunkt).

- (3) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25.000 rot eingetragen, die bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen als untere Jagdbehörden und bei der Nationalparkverwaltung Grafenau niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Karte wird bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen sowie bei der Nationalparkverwaltung Grafenau archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG wird es hiermit untersagt, Flächen und nichtöffentliche Wege des Wildschutzgebietes jeweils während der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes vereinbar ist.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Freyung-Grafenau - unter Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die Benützung der von der Nationalparkverwaltung markierten Wanderwege und der von der Nationalparkverwaltung bzw. von Dritten im Auftrag der Nationalparkverwaltung markierten Skilanglaufloipen,
4. die Benützung der "Lusenstraße" und der "Schwarzbachstraße" (Nationalparkdienststelle Finsterau) mit Wegegebot durch Wanderer und Skifahrer,
5. das Betreten durch grenzüberwachende Organe bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
6. das Aufstellung oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung des Landratsamtes Freyung-Grafenau - untere Jagdbehörde - oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgt,
7. die Überwachung des Schutzgebietes durch die hiermit beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
8. die Angehörigen und Beauftragten der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. § 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437) bleibt unberührt,
9. das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald Forschungsarbeiten durchführen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres unbefugt Flächen und nichtöffentliche Wege des Wildschutzgebietes betritt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bzw. des Landkreises Regen in Kraft.

Freyung, den 19. März 1982